

Kurztitel

Sicherungseinrichtungen-Meldeverordnung

Kundmachungsorgan

BGBI. II Nr. 391/2015 zuletzt geändert durch BGBI. II Nr. 257/2016

§/Artikel/Anlage

§ 2

Inkrafttretensdatum

15.09.2016

Beachte

Ist erstmals auf die Meldungen zum Stichtag 31. Dezember 2016 anzuwenden (vgl. § 3 Abs. 2).

Text**Meldetechnische Bestimmungen**

§ 2. (1) Sofern in der **Anlage** nicht anders angegeben, sind Beträge auf den Cent genau anzugeben.

(2) Fremdwährungspositionen sind unter Zugrundelegung des Euro-Referenzkurses der Europäischen Zentralbank (EZB) zum Meldestichtag in Euro umzurechnen. Ist für eine Währung kein Euro-Referenzkurs der EZB verfügbar, so sind die Devisenmittelkurse zum Meldestichtag heranzuziehen.

(3) Die Meldungen sind in standardisierter Form mittels elektronischer Übermittlung innerhalb der in § 33 Abs. 1 ESAEG genannten Fristen an die Oesterreichische Nationalbank zu erstatten. Die Übermittlung muss bestimmten, von der FMA nach Anhörung der Oesterreichischen Nationalbank bekannt gegebenen Mindestanforderungen entsprechen.